

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 – Drucksache 16/8406

Denkschrift 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg; hier: Beitrag Nr. 6 – Schuldenbremse ab 2020

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 zu Beitrag Nr. 6 – Drucksache 16/8406 – Kenntnis zu nehmen.

26. 11. 2020

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Rainer Podeswa

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/8406 in seiner 63. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 26. November 2020.

Der Berichterstatter bemerkte, Baden-Württemberg habe 2020 die grundgesetzliche Schuldenbremse im Landesrecht verankert und ausgestaltet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Denkschrift 2020 sei der Erste Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 beschlossen gewesen. Der Landtag habe die Coronapandemie als Naturkatastrophe festgestellt und die Landesregierung auf dieser Basis ermächtigt, im Haushaltsjahr 2020 5 Milliarden € an neuen Krediten aufzunehmen. Der Tilgungszeitraum sei auf zehn Jahre festgesetzt worden, beginnend ab 2024. Die Mai-Steuerschätzung habe Steuerausfälle von 6,8 Milliarden € im Doppelhaushalt prognostiziert. Die zulässige konjunkturbedingte Kreditaufnahme habe rechnerisch bei 7,2 Milliarden € gelegen. Eine Neuverschuldung über diesen Weg sei im Ersten Nachtrag jedoch nicht vorgesehen gewesen.

Der Rechnungshof habe im Juli dieses Jahres davor gewarnt, die über die Steuerausfälle hinausgehende rechnerische Kreditaufnahmemöglichkeit vor der Interims-Steuerschätzung im September dafür zu nutzen, neue laufende Ausgaben zu beschließen.

Ausgegeben: 10. 12. 2020

1

Durch die Steuerschätzung im September seien nur noch Steuermindereinnahmen von 4,4 Milliarden € gegenüber der Planung zum Urhaushalt 2020/2021 prognostiziert worden. Auf der Basis der Interims-Projektion der Bundesregierung habe sich die zulässige konjunkturbedingte Kreditaufnahme auf 6,4 Milliarden € belaufen. Dieser Betrag übersteige die Höhe der Steuerausfälle um 2 Milliarden €.

Am 14. Oktober 2020 sei durch das Parlament das Fortbestehen der Naturkatastrophe festgestellt worden. Es habe beschlossen, die Ausnahmekomponente nach der Landeshaushaltsordnung um 2,2 auf nunmehr 7,2 Milliarden € im Haushaltsjahr 2020 zu erhöhen, und die Landesregierung ermächtigt, die Kredite aufzunehmen. Damit einhergehend sei der Tilgungszeitraum für die Notlagenkredite auf 25 Jahre, beginnend ab 2024, verlängert worden. Weiter sei eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme von 6,4 Milliarden € im Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen worden.

Der Abgeordnete schlug abschließend vor, von der Mitteilung des Rechnungshofs Kenntnis zu nehmen.

Ein Abgeordneter der SPD brachte zum Ausdruck, die vom Berichterstatter angesprochene betragsmäßige Divergenz zwischen der Höhe der Kreditaufnahme nach der Konjunkturkomponente und den Steuerausfällen sei konstruktionsbedingt. Jedoch handle es sich dabei nicht um den erwünschten Zustand, wenn die Schuldenbremse ernst genommen werde. An sich sollten beide Größen identisch sein. Er frage insofern, ob künftig nach einem anderen Modus verfahren werden solle.

Ein Abgeordneter der Grünen machte darauf aufmerksam, das Land nehme aufgrund der Ausnahmekomponente der Landeshaushaltsordnung 7,2 Milliarden € an neuen Krediten auf. Der Rechnungshof habe moniert, dass sich die Rückzahlung über einen Zeitraum von 25 Jahren mit jährlichen Raten von „nur“ 288 Millionen € erstrecke. Hinzu komme jedoch eine Kreditaufnahme von 6,4 Milliarden € nach der Konjunkturkomponente der Landeshaushaltsordnung. Auch diese Schulden müssten zurückgezahlt werden. Künftige Regierungen hätten die Flexibilität, zu entscheiden, wann sie wie viel zur Tilgung dieser Kredite einsetzten. Somit bleibe es nicht zwingend bei einer jährlichen Tilgungsrate von 288 Millionen €.

Ein Vertreter des Rechnungshofs erwiderte, bei dem vom Landtag gewählten Verfahren verfügten Regierung und Haushaltsgesetzgeber nicht über Flexibilität, was die Tilgung konjunkturbedingt aufgenommener Kredite betreffe. Vielmehr ergebe sich rein rechnerisch, in welchem Umfang Schulden zurückgeführt werden müssten. Dabei könne es sein, dass die Steuermehreinnahmen unter dem Betrag lägen, der für die Schuldentilgung aufgebracht werde. In diesem Fall seien Einsparungen im Haushalt vorzunehmen.

Der Abgeordnete der SPD führte an, der Vertreter des Rechnungshofs habe einmal darauf hingewiesen und es als etwas unglücklich erachtet, dass für das Berechnungsverfahren zu zwei verschiedenen Zeitpunkten gemessen werde. Er frage, ob sich diesbezüglich gesetzliche Änderungen anböten.

Der Vertreter des Rechnungshofs teilte mit, das Land habe sich stark an der vom Bund praktizierten Regelung orientiert. Danach werde bei Nachträgen für die Berechnung der Produktionslücke nur die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aktualisiert. Dies habe jetzt beim Nachtrag konkret dazu geführt, dass die Produktionslücke größer ausgefallen sei, als wenn sowohl die Entwicklung des BIP als auch die des Produktionspotenzials aktualisiert worden wären. Auch auf diesen Effekt gehe die Höhe der konjunkturbedingt zulässigen Kreditaufnahme zurück. Der Rechnungshof sei dafür eingetreten, den zusätzlichen Kreditspielraum aus der Konjunkturkomponente allenfalls für die Finanzierung coronabedingter Maßnahmen zu verwenden.

Eine Beurteilung sei generell schwierig. So verfüge jedes Land praktisch über ein anderes Verfahren zur Konjunkturbereinigung und stehe vor eigenen Herausforderungen. Es bleibe abzuwarten, wie sich das Verfahren gestalte, wenn die Konjunktur einmal sowohl einen Auf- als auch einen Abschwung vollzogen habe. Um die Entwicklung beobachten zu können, sei auf Vorschlag des Rechnungshofs auch ein Symmetriekonto eingerichtet worden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen betonte, der Stabilitätsrat habe das Verfahren Baden-Württembergs und das der anderen Länder für zulässig erklärt. Wichtig sei, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, dass mit der Wahl des Produktionslückenverfahrens genau die Thematik aktuell sei, die sein Vorredner beschrieben habe. Anders wäre es bei dem früher auch einmal diskutierten Trendsteuerverfahren.

Die Konjunkturkomponente gebe genau vor, wie viel an Krediten aufgenommen werden dürfe und was zu tilgen sei. Doch könnten die aus der Konjunkturkomponente aufgenommenen Kredite einerseits zur Kompensation von Steuermindereinnahmen und andererseits für konjunkturstützende Maßnahmen verwendet werden.

Der Abgeordnete der Grünen fragte, ob es auch möglich sei, nicht in konjunkturstützende Maßnahmen zu investieren. Nachdem sein Vorredner dies bejaht hatte, unterstrich der Abgeordnete, somit habe das Land doch einen gewissen Spielraum, den es nutzen könne, um mehr zu tilgen.

Der Vertreter des Rechnungshofs wies darauf hin, unterbleibe eine mögliche Kreditaufnahme, stelle dies keine Tilgung dar. Kredite, die aufgrund der Ausnahmekomponente der Landeshaushaltsordnung aufgenommen würden, seien nach einem Tilgungsplan zurückzuführen. Bei Krediten nach der Konjunkturkomponente wiederum werde rechnerisch die zulässige Höhe der Schuldenaufnahme ermittelt bzw. der Betrag, der bei guter konjunktureller Entwicklung zu tilgen sei. Wenn sich nach der Produktionslückenmethode ergebe, dass ein Betrag zu tilgen sei, könne das Land nicht frei entscheiden, ob es dem nachkomme, sondern müsse tilgen.

Der Präsident des Rechnungshofs merkte an, mehr zu tilgen sei auch möglich, indem die Ausgaben konsolidiert würden.

Sodann empfahl der Ausschuss dem Plenum ohne Widerspruch, von der Mitteilung Drucksache 16/8406 Kenntnis zu nehmen.

10. 12. 2020

Dr. Podeswa